

Mitteilung an die Mitglieder

des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 17.01.2023 – öffentlich

Thema:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 11. November 2022

Information der Verwaltung:

Am 06.12.2022 wurde die fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I veröffentlicht.

§ 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (GV. NRW.) wird durch Absätze 1 bis 1b ersetzt mit folgenden Inhalten:

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Klasse 5 der Sekundarschule I ist ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule / Förderschule.
- (1a) Die Anmeldung muss spätestens bis zum letzten Tag des Anmeldeverfahrens erfolgen. Hierbei ist der Anmeldeschein, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 sowie die Empfehlung der Schulform vorzulegen. Eine Anmeldung an mehr als einer Schule ist nicht zulässig. Der Schulträger kann zusätzlich einen Zweit- und Drittwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform abfragen.
- (1b) Bei Anmeldung an einer Schulform ohne die jeweilige Schulformempfehlung nehmen Eltern während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil, in dem insbesondere die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den in den Bereichen erörtert werden, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Die Eltern entscheiden nach diesem Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

Die Verordnung ist am Tag nach der Verkündung, also am 07.12.2022, in Kraft getreten.

Weitere Informationen können der beigefügten Anlage entnommen werden.

I. A.



Beckmann
Amtsleitung